

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 18. Sitzung (04.02.1852)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 1852.

## Bericht der Budget-Commission

über den

Gesetzesentwurf, die unveränderte Forterhebung der Kauf- und Tauschbriestare,  
sowie der Kaufaccise betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Ullersberger**.

Meine Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat Ihnen einen Gesetzesentwurf vorgelegt, dessen einziger Artikel dahin geht:

„Die Kauf- und Tauschbriestare und die Kaufaccise sind bis auf Weiteres wie bisher zu entrichten.“

Von Ihrer Commission beauftragt, erstatte ich hierüber Bericht wie folgt:

Durch das Gesetz vom 17. Juli 1848 (Reg.-Blatt 1848 Seite 161) ist die Herabsetzung der Kaufaccise von 1½ fr. per Gulden Kaufpreis auf 1 fr. und die gänzliche Aufhebung der Kauf- und Tauschbriestare zugesichert worden. Der Aufhebungstermin hiefür wurde

- a) erstmals auf 1. Jänner 1850, durch das Gesetz vom 27. Dezember 1848 (Reg.-Blatt 1848 Seite 472),
- b) das anderemal durch das provisorische Gesetz vom 16. November 1849 (Reg.-Blatt 1849 Seite 577) „bis auf Weiteres“, durch Kammerbeschluß vom 20. März 1850 aber auf 31. Dezember 1851 verschoben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt nun die Wiedereinführung obiger Abgaben, ohne einen Aufhebungstermin wieder in Aussicht zu stellen.

Obgleich die Kauf- und Tauschbriestare, sowie die Kaufaccise sich durchaus nicht auf ein haltbares Prinzip einer billigen Besteuerung gründet und es darum zu wünschen gewesen wäre, diese Abgabe ganz aus unserm Steuersystem entfernt zu sehen, so vermochte Ihre Commission doch nicht, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen. Eben so wenig kann sie Ihnen den Vorschlag machen, daß der vorgelegte Gesetzesentwurf nur für die laufende Budgetperiode genehmiget werde.

Verhandlungen 2. Kammer 1851—52. 6. Beilageheft.

Sie empfiehlt vielmehr Ihnen die unbedingte Zustimmung und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die Kauf- und Tauschbriestare, so wie die Kaufaccise bestanden vor dem 17. Juli 1848 als eine nicht auf einen bestimmten Zeitraum, sondern auf eine unbestimmte Zeit gesetzlich regulirte Abgabe. Man hat nun schon zweimal den Zeitpunkt der Aufhebung, resp. Herabsetzung auf einen bestimmten Termin hinausgeschoben, es wird ungeeignet sein, zum drittenmal einen solchen Termin bestimmen zu wollen, welcher doch nicht eingehalten werden können, da die Staatsfinanzen jenen Ausfall in den nächsten Jahren nicht werden erleiden können.

Statt daher alle paar Jahre ein neues Gesetz mit kurzer Dauer ins Leben treten zu lassen, wird es geeigneter sein, durch ein Gesetz mit Wirksamkeit auf unbestimmte Zeit die Sache zu regeln und daher den Zustand vor dem 1. Juli 1848 wieder herzustellen. Sind unsre Nachfolger so glücklich, der fraglichen Abgaben entbehren zu können, so mögen sie durch ein Gesetz die Aufhebung, resp. Herabsetzung jener Steuern, entweder sofort oder mit einem sodann zu bestimmenden Termin beschließen.

Fördern Sie daher die Stetigkeit dieses Theils der Gesetzgebung durch Beistimmung zu vorliegendem Gesetzesentwurf. —

2) Die Kaufaccise beträgt nach einem Durchschnitt der Jahre 1843 bis 1846 jährlich 505,201 fl. 58 kr. Durch Herabsetzung der Kaufaccise von 1½ kr. auf 1 kr., würde daher die Groß- Staatskasse einen Ausfall erleiden von jährlichen 168,400 fl. 39 kr.

Die Kaufbriestare kann jährlich zu 60,000 fl. angenommen werden.

Nach den der Commission gemachten Mittheilungen des Finanzministerialpräsidenten könnten ohne eine Erhöhung der directen Steuer die in Frage stehenden Abgaben gar nicht erlassen werden. Bei der Kauf- und Tauschbriestare aber sei die Regierung selbst darauf bedacht, bei der Revision der Sportel-Ordnung eine Aenderung vorzuschlagen.

Da nun unsere Staatsfinanzen vorerst und wahrscheinlich auf eine Reihe von Jahren den Wegfall von jährlichen Hunderttausend Gulden in der Einnahme nicht ertragen können und da die Regierung selbst beabsichtigt, bei der Kaufbriestare eine Aenderung eintreten zu lassen, so wird es wohl besser und es wird uns auch leichter sein, eine schon lange bestandene Abgabe noch einige Zeit unverändert fortbestehen zu lassen, als eine neue Einnahmsquelle aus den Mitteln der Steuerpflichtigen zum Fließen zu bringen.

Aus Gründen der Nothwendigkeit verdient daher der vorliegende Entwurf unsere Billigung und wir stellen den Antrag:

„Die Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurf ihre Zustimmung ertheilen.“

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 1852.

## Bericht der Budget-Commission

über den

### Gesetzentwurf, die Fortentrichtung der Schlachtviehaccise betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Illersberger**.

Die Schlachtviehaccise besteht in unserm Land seit 1812 mit Ausnahme der kurzen Periode vom 1. Jänner 1849 bis 1. Mai 1850.

Nach Reg.-Blatt Nr. XXVIII, Seite 269 von 1832, wurde die Umwandlung der Fleischaccise in Aversen durch das Gesetz vom 10. Mai 1832 gestattet.

Das Gesetz vom 13. Juli 1833, Reg.-Blatt Nr. XXXI, verfügt für die Dauer der Budgetperiode 1833 und 1834 über die Erhebungsweise des Schlachtviehaccises, indem dabei es der Wahl der Metzger überlassen wurde, ob sie die Fleischaccise

- a) wie bisher beim großen Schlachtvieh: Ochsen, Farren, Kühe, Rinder, nach dem Gewicht und bei Kälbern nach Stückzahl, oder
- b) nach Stückzahl der geschlachteten Thiere, oder
- c) durch Aversalbeiträge

unter Beobachtung der im Gesetze enthaltenen nähern Bestimmungen entrichten wollen.

Der Vollzug des Gesetzes vom 13. Juli 1833 zeigte bei der Umwandlung der Accise in Aversen viele Anstände. Armere Metzger z. B., die weniger schlachteten als reichere, zahlten für diese in die Aversalkasse, wenn ihr Verkauf hinter dem angenommenen Anschlag der Aversalgesellschaft zurückblieb u. dergl. mehr.

Die Anstände waren so erheblich, daß schon auf dem 1835r Landtage die Aversalbestimmungen zur Aufhebung beantragt und das Gesetz vom 10. Dezember 1835 vereinbart wurde, durch welches die Fleischaccise nach der Stückzahl des Schlachtviehs zu entrichten ist.

Durch das Gesetz vom 28. März 1844 wurden Controlbestimmungen zur Ueberwachung der Fleischaccise-erhebung getroffen.

Die Fleischaccise warf eine durchschnittliche Jahresreineinnahme von 280,000 fl. ab.

Allein durch den im Jahr 1849 vorgelegten neuen Finanzplan glaubte man anderweite Mittel gefunden zu haben, um nicht nur die Schlachtviehaccise und die Kauf- und Tauschbriestaxe ganz aufheben, sondern auch die Immobilienaccise um ein Drittel herabsetzen zu können — und so wurde dann der Anfang mit Aufhebung der Fleischaccise durch das Gesetz vom 17. Juli 1848 gemacht, der Aufhebungstermin auf 1. Jänner 1849 festgesetzt und vollzogen.

Als Deckungsmittel wurden aufgestellt:

- a) die Vermögenssteuer,
- b) die Kapitalsteuer,
- c) die außerordentliche Klassensteuer.

Die erstere ist unausgeführt geblieben; die zweite reicht nicht hin, um die vielen Ausfälle an andern Steuern und den vermehrten Bedarf der Kriegsverwaltung ic. auszugleichen, und die dritte war nur zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmt.

Nach der Revolution mußte die Regierung wieder die alten erprobten Einnahmsquellen eröffnen. Durch das Gesetz vom 30. März 1850, Reg.-Blatt Seite 114., wurde die Schlachtviehaccise, wie sie vor 1849 bestand, für die Budgetperiode 1850 und 1851 wieder eingeführt.

Die kurze Periode der Geltung des Gesetzes ist gewählt worden, weil die Absicht bestand und wohl noch besteht, mit dem Eintritte einer bessern Finanzlage die Fleischaccise aufzugeben.

Diese bessere Finanzlage ist noch nicht eingetreten, sie wird, so weit Voraussicht zulässig seyn kann, auch nach Ablauf der nächsten zwei Jahre nicht eintreten.

Ihre Commission würde gerne gerathen haben, in dem Tarif eine weitere Abstufung — etwa für Ochsen von 400 bis 600 Pfund mit einem Accidansatz von 4 fl. 30 kr. — zu machen, wenn nicht von Seiten des Finanzministerialpräsidenten nachgewiesen worden wäre, daß eine solche Abstufung den gehegten Erwartungen doch nicht entsprechen und nur weitere Mißstände herbeiführen würde.

Der Ertrag der Fleischaccise nach den bisherigen Erhebungssätzen und in der bisherigen Erhebungsweise ist demnach erprobt, auf diesen Ertrag muß das Budget abheben, es kann daher eben so wenig zu einem ungewissen Versuche zur Abänderung der Erhebungssätze wie der Erhebungsweise anrathen.

Ihre Commission trägt daher darauf an:

„dem vorgelegten Gesetzesentwurf Ihre Zustimmung zu ertheilen.“

Die Fassung wird in Folge des seit der Vorlage eingetretenen Jahreswechsels eine Aenderung erleiden und der erste Absatz des einzigen Artikels dahin lauten:

Die durch das Gesetz vom 30. März 1850 — Reg.-Blatt 1850, Seite 114 — wieder eingeführte Schlachtviehaccise ist auch nach Ablauf der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1851, Regierungsblatt Seite 761 — bis Ende März d. J. verlängerten Bewilligungsfrist fort zu erheben.

In der Commission wurde endlich noch angeführt, daß in den Städten, wo die Fleisch- und die Weinsteuer in ihren größeren Beträgen zur Erhebung kommen, vielfach darüber geklagt werde, daß die Dienststunden der Erheber von Vormittag 7 Uhr im Sommer und 8 Uhr im Winter bis Nachmittag 5, beziehungsweise 6 Uhr zu kurz seyen. Es werde Anlaß oder Vorwand zur Umgehung der Steuer dadurch geboten, daß am Morgen und am Abend dieselbe nicht mehr entrichtet werden kann, während doch die Gewerbetreibenden ohne Nachtheil für ihr Geschäft dringende Bestellungen nicht unausgeführt lassen können. Die Commission, welche die Angabe begründet fand, sieht sich dadurch zu dem Vorschlage veranlaßt, die Kammer wolle in ihr Protokoll den Wunsch niederlegen:

„Das Großherzogl. Finanzministerium möge das Verhältniß der Dienststunden der Erheber zu den Bedürfnissen der Steuerpflichtigen in Erwägung ziehen und nach Erfund eine angemessene Verlängerung der Dienststunden eintreten und anordnen lassen, daß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Entrichtung der Fleisch- und der Weinsteuer gestattet werde.“